

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung) vom 04.10.2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 04.10.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Mitglieder von Beiräten und Sach- und Fachgremien

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung im Sinne des § 2 Abs. 3.
- (2) Abweichend davon erhalten die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Die/Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Beiräten und Sach- und Fachgremien können eine Aufwandsentschädigung analog zur Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren nach §§ 2 Abs. 1 b), 7, 8 und 9 dieser Satzung erhalten.

Die Entscheidung über die Entschädigung des Gremiums trifft der Rat.

- (4) § 2 Abs. 2, 4 bis 7 und §§ 7 bis 9 gelten entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2017 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., 28.04.2017

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE



Uwe Sternbeck
Bürgermeister